

4. Änderung

des

**Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025
aus Anlass des verstärkten Geschäftsanfalls im Bereich der Anträge auf Haft
beziehungsweise Genehmigung des Gewahrsams nach dem Aufenthaltsgesetz,
Asylgesetz und der Dublin III-VO**

1. In weiterer Abänderung der Vertretungsregelung und der Regelung unter IV. Bereitschaftsdienst a) ist die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters von Montag bis Donnerstag schon vor 16.00 Uhr beziehungsweise am Freitag schon vor 12.00 Uhr dann begründet, wenn der während der allgemeinen Dienststunden zuständige Richter wegen vorrangiger, unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte oder aus organisatorischen Gründen (fehlender geeigneter Dolmetscher, fehlende Protokollkraft, fehlender freier Sitzungssaal oder Ähnliches) nicht in der Lage ist, die in einem Verfahren erforderliche Anhörung der Beteiligten vor 17.00 Uhr (montags bis donnerstags) beziehungsweise vor 13.00 Uhr (freitags) zu beginnen. Der während der allgemeinen Dienststunden zuständige Richter hat einen Vermerk zu fertigen und zu den Akten zu reichen, aus dem sich die Gründe für den späten Beginn des Anhörungstermins ergeben. Er hat den zuständigen Bereitschaftsrichter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Die vorstehende Regelung gilt nur für die Verfahren, die Anträge auf Haft oder Genehmigung des Gewahrsams nach dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und der Dublin III-VO zum Gegenstand haben.
3. Die vorstehende Änderung tritt beginnend mit dem 04.08.2025 in Kraft.

gez. Burgdorf
Direktor des Amtsgerichts

gez. Bischoff
Richter am Amtsgericht

gez. Selbmann
Richterin am Amtsgericht

Gez. Fleckenstein
Richter am Amtsgericht

gez. Petersen
Richterin am Amtsgericht